



**Bürgermeister Günter Steiner,
die Mitglieder der Gemeindevertretung,
und die Gemeindebediensteten
wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
sowie Glück, Gesundheit und viel Erfolg im
Neuen Jahr 2021.**



GEBÜHREN 2021

Der Jahresvoranschlag 2021 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Landes erstellt. Aufgrund des vorausschauenden Wirtschaftens der Vorjahre konnte die Gemeinde Hollersbach auch für das laufende Jahr wieder ein ausgeglichenes Budget erstellen.

Die Gemeindevertretung stimmte am 09.12.2020 einstimmig den nachstehenden **Gebühren und Tarifen für 2021** zu:

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2021 folgend festgesetzt. 2021

a)	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500,00	%
b)	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500,00	%
c)	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	0,00	%
d)	Kommunalsteuer	3,00	%
e)	Hundesteuer für Wachhunde und von Hunden, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.	0,00	
f)	Hundesteuer für sonstige Hunde gem. § 15 Abs. 3 Ziff. 3 FAG 1979	60,00	61,00
	Jeden weiteren Hund	60,00	61,00
g)	Vergnügungssteuer nach der Steuerordnung	0,00	0,00
h)	Ortstaxenpauschale –dauernd abgestellte Wohnwagen	143,00	143,00
	Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen unter 40 m ²	220,00	220,00
	Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 40 m ²	268,00	268,00
	Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 70 m ²	330,00	330,00
	Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 100 m ²	396,00	396,00
	Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 130 m ²	418,00	418,00
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen unter 40m ²	118,80	118,80
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen von 40m ² bis 69m ²	92,40	92,40
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 70m ²	57,00	57,00
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 100m ²	79,80	79,80
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 130m ²	102,60	102,60
	Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellt Wohnwagen	37,05	37,05

2. Es werden noch folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten

		2020	2021	
d)	Friedhofsgebühren lt. Friedhofsordnung		gerundet	gerundet
	Tiefgrab	€	50,70	51,40
	Urnennische alt	€	30,40	30,90
	Urnwand neu 1. Urne	€	50,70	51,40
	Urnwand neu 2. Urne	€	101,30	102,80
	Urnwand neu 3. Urne	€	152,00	154,20
	Urnwand neu ab 4. Urne	€	202,60	205,60
	Beisetzungsgebühr inclusive Müllentsorgung	€	557,20	565,50
	Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	101,30	102,80
	Urnenbegräbnis inclusive Müllentsorgung	€	202,60	205,60
	Benützung Friedhofskapelle incl. Reinigung, Müllentsorgung	€	131,70	133,70
e)	Gebühren für Abwasserbeseitigung			
	Laufende Gebühr je m ³	€	3,85	3,90 10%
	Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktebewertungs -VO	€	627,00	627,00 10%
	Zählermiete 3-9m ³	€	14,70	14,90 10%
	Zählermiete über 10m ³	€	34,50	35,00 10%
g)	Marktstandgelder	€	15,20	15,40
h)	Sperrstundenabgabe lt. LGBl. Nr. 47/1952 i. d. g. F.	€		
	Müllgebühren			
i)	Müllabfuhrgebühren pro entleerten Sack lt. LGBl. Nr. 99/74 i. d. g. F.	€	5,60	5,70 10%
	Müllabfuhrgebühren pro kg	€	0,38	0,39 10%
	Müllgebühr je Nächtigung	€	0,07	0,07 10%
	Mindestgebühr pro Einwohner mit Hauptwohnsitz 30 kg	€	9,80	9,90 10%

Mindestgebühr pro Zweitwohnsitz Haushalt	€	20,70	20,90	10%
Grundgebühr je Person und Jahr für Haushalte	€	15,20	15,40	10%
Grundgebühr für Kleinbetriebe bis 10 Pers./Vermietung bis 10Betten	€	139,80	141,90	10%
Grundgeb. Großbetr. über 10 Personen/ Vermietung u. Gastgew. ab 11 Betten	€	282,10	286,30	10%
Restmüllabgabe im Recyclinghof pro kg	€	0,51	0,60	10%
Aufwandsentschädigung Gemeindearbeiter (für private Dienste) pro Stunde	€	30,40	30,90	
Aufwandsentschäd. Gemeindearbeiter mit Traktor (für private Dienste) pro Stunde	€	50,70	51,40	
Aufwandsentschäd. Gemeindearb. mit Traktor u. Schneepflug (für private Dienste) pro Stunde	€	60,80	61,70	

3.) Privatrechtliche Entgelte:

a) Badebenützungsentgelte					
Tageskarte Erwachsene	€	5,10	5,20	13%	
Tageskarte Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr	€	3,10	3,10	13%	
Tageskarte Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr	€	4,10	4,10	13%	
Tageskarte Familien (Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr)	€	14,20	14,40	13%	
Saisonkarte Erwachsene	€	42,60	43,20	13%	
Saisonkarte Pensionisten/Studenten (nur gegen Ausweis)	€	30,00	30,40	13%	
Saisonkarte Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr	€	24,40	24,70	13%	
Saisonkarte Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr	€	32,50	32,90	13%	
Saisonkarte Familien (Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr)	€	68,90	69,90	13%	
Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene) pro Person	€	4,60	4,70	13%	
Gruppen ab 10 Personen (Kinder) pro Person	€	2,10	2,20	13%	
Gruppen ab 10 Personen (Jugendliche) pro Person	€	3,10	3,20	13%	
Pro Bett Privat/Hotel	€	20,30	20,60	13%	
Pro Bett Appartement/Ferienwohnung	€	13,20	13,40	13%	
b) Raummiete					
bis 2 Stunden	€	20,00	20,30	10%	
2 - 4 Stunden	€	50,00	50,80	10%	
ab 4 Stunden (Tagessatz)	€	100,00	101,50	10%	
c) Kindergarten/AEG					
Kindergartengebühren je Kind und Monat	€	81,10	82,30	13%	ab 01.09.2021
Kindergartengebühren 2. Kind je Monat	€	50,70	51,40	13%	ab 01.09.2021
Alterserweiterte Gruppe Vollbetreuung	€	141,90	144,00	13%	ab 01.09.2021
Alterserweiterte Gruppe $\frac{3}{4}$ Betreuung	€	116,50	118,20	13%	ab 01.09.2021
Alterserweiterte Gruppe $\frac{1}{2}$ Betreuung	€	86,20	87,40	13%	ab 01.09.2021
Alterserweiterte Gruppe $\frac{1}{4}$ Betreuung	€	55,80	56,60	13%	ab 01.09.2021
Mittagessen AEG, KG	€	2,90	3,10	13%	Vorgabe AH
Mittagessen VS	€	4,00	4,10	13%	Vorgabe AH
Betreuung Mittagessen	€	2,20	2,20	13%	ab 01.09.2021
Juli pro Kind und Woche	€	30,40	30,90	13%	ab 01.09.2021

SCHNEERÄUMUNG

Der Winterdienst im öffentlichen Raum ist genau geregelt und wird auf Basis eines Einsatzplanes durchgeführt. Die Straßen sind nach Priorität gereiht (Schulen, öffentliche Plätze, Hauptverbindungswege, ...) und werden an Hand dieser Reihung abgearbeitet.

Einen großen Teil der Arbeit übernimmt die Gemeinde. Der Gesetzgeber hat aber auch der Bevölkerung wichtige Aufgaben zugeteilt.

Verpflichtung für Anrainer:

Gemäß § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen unverbaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, dafür sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von weniger als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege – einschließlich der in ihrem Zuge

befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen (auf eigenem Grund zu entsorgen!). Die in Abs. 1 genannten Personen haben auch dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Räumung von Privatstraßen:

Es wird darauf verwiesen, dass bei öffentlichen Privatstraßen der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet sind und dafür haften. Sofern es die personellen und maschinellen Ressourcen zulassen, räumt der Wirtschaftshof auch private Verkehrsflächen, auf denen die Anrainer bzw. die Grundeigentümer gesetzlich zur Schneeräumung verpflichtet wären. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verbleiben beim Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Schneeablagerungen auf die Straße:

Das Ablagern von Schnee aus Hauseinfahrten oder Grundstücken auf die Straße ist grundsätzlich verboten! **Er muss auf eigenen Grund entsorgt werden!**

Schnee in Privatgärten:

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben „Straßenschnee“ in privaten Gärten zu dulden, das besagt der § 10 des Sbg. Landesstraßengesetzes. Die Besitzer der an Straßen angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplittes auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dgl. auf ihrem Besitz - ohne Anspruch auf Entschädigung - zu dulden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass von dieser Regelung, wenn nötig, Gebrauch gemacht wird.

Behinderung durch parkende Autos:

Fahrzeuge, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen längs am Straßenrand abgestellt sind, führen immer wieder zu Behinderungen im Winterdienst. Gemäß § 24 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung besteht ein Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Es wird daher an alle Fahrzeughalter appelliert, das Parken auf Gemeindestraßen zu unterlassen. Unbelehrbare Fahrzeughalter, die den Winterdienst leichtfertig behindern, werden bei der Polizei angezeigt.

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT

Das Gemeindeamt ist am 24.12.2020 geschlossen. Am 28.12., 29.12. und 30.12.2020 sind wir gerne, am besten nach tel. Vereinbarung (06562/8113-0), für Sie da.
Am 31.12.2020 sind wir von 08.00 bis 11.00 erreichbar.

ÖFFNUNGSZEITEN RECYCLINGHOF

Der Recyclinghof ist immer alle 2 Wochen an den geraden Wochen (KW 2, 4, 6, usw.) am Montag von 15:00 bis 18:30 Uhr geöffnet.

Wenn am Montag ein Feiertag ist oder eine Beerdigung stattfindet, ist der nächste Werktag geöffnet. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Müll mehr angenommen wird, der in der Restmülltonne Platz hat und auch dort hineingehört!

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass die Mülltrennung hinsichtlich Altstoffe (Glas, Metalle, Papier) nicht sehr genau genommen wird und es verstärkt zu Verunreinigen im Bereich der öffentlich zugänglichen Containern kommt. Dadurch entstehen unnötige Mehrkosten, die sich wieder bei einer Neufestsetzung der Müllbeseitigungsgebühren für alle negativ auswirken würden.